

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 1. Mai 1890.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 19. Febr. 1890, R. G. Bl. Nr. 27, betr. den Beginn der Wirksamkeit des Bezirksgerichtes Žizkov. — 2. Ministerialverordnung v. 1. März 1890, R. G. Bl. Nr. 34, betr. den Verkehr mit bewurzelten Reben. — 3. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 4. Gesetz v. 19. Jänn. 1890, L. G. Bl. Nr. 9, betr. das Recht der Gemeinde Wien zur Einhebung einer Canaleinmündungsgebühr. — 5. Statthaltereiverordnung v. 28. Jänn. 1890, L. G. Bl. Nr. 11, betr. die Abänderung und Ergänzung der Durchführungsverordnung zum Landesgesetze v. 17. Jänn. 1885, L. G. Bl. Nr. 27, über die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen. — 6. Statthaltereiverordnung v. 4. Febr. 1890, L. G. Bl. Nr. 12, betr. das Verbot des Verkaufes von aufgeblasenem Fleische und derlei Lungen. — 7. Verzeichniß der außerdem im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 8. Statthaltereierlaß v. 26. Jänn. 1888, Z. 4259, betr. das Aufstellen und Aufhängen der Ware vor den Trödlergewölbten. — 9. Statthaltereierlaß v. 16. Dec. 1889, Z. 74.924, betr. die gesetzliche Controle hinsichtlich der Erfüllung der Stellungspflicht. — 10. Statthaltereierlaß v. 19. Jänn. 1890, Z. 2705, betr. die Einleitung der Amtshandlung nach §. 138, lit. c G. D. (Gewerbsentziehung) gegen Fiaker und Einpänner bei wiederholter Abstrafung wegen Uebertretung der Wiener Fiaker- und Einpännerordnung. — 11. Statthaltereierlaß v. 20. Jänn. 1890, Z. 312, betr. die Krankenversicherungspflicht der Bediensteten eines Eislaufvereines, der Arbeiter bei der Eisbeschaffung für Brauereien und andere gewerbl. Unternehmungen, dann der Angestellten von Vorschußvereinen und Pfandleihanstalten, und die Ausdehnung der Casseleistungen auf Frauen und Kinder der Mitglieder der Bezirkskrankencassen. — 12. Statthaltereierlaß v. 31. Jänn. 1890, Z. 74.901, betr. die Befreiung von Angehörigen einer Gewerbegeoffenschaft von der Krankenversicherungspflicht. — 13. Statthaltereierlaß v. 2. Febr. 1890, Z. 5648, betr. Begriff und gewerberechtliche Behandlung der chemisch-mikroskopischen Privat-institute für medicinisch-hygienische und technische Untersuchungen. — 14. Note der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals v. 15. Febr. 1890, Z. 6660, betr. die Berechtigung der Schlosser und Spengler zur Erzeugung und zum Verkaufe von Ofen und Ofenbestandtheilen aus Eisenblech. — 15. Note des königl. ungar. Ministeriums des Innern v. 25. Febr. 1890, Z. 5423, betr. das Spital in Benterce. — 16. Note des königl. ungar. Ministeriums des Innern v. 12. März 1890, Z. 12.080, betr. das königl. ungar. Staatspolizei-Inquiritenspital in Budapest. — II. Gemeinderathsbeschlüsse.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. Februar 1890,
betreffend den Beginn der Wirksamkeit des Bezirksgerichtes Žizkov in Böhmen.
(R. G. Bl. vom 28. Februar 1890, Nr. 27.)

Das zufolge der Ministerialverordnung vom 19. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 56) errichtete Bezirksgericht Žizkov hat mit 1. Mai 1890 seine Amtswirksamkeit zu beginnen und es hat mit demselben Tage das Bezirksgericht Königliche Weinberge seine Amtswirksamkeit in Betreff des dem Bezirksgerichte Žizkov zugewiesenen Sprengels einzustellen.

Schönborn m. p.

2.

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 1. März 1890,
betreffend den Verkehr mit bewurzelten Neben.
(R. G. Bl. vom 12. März 1890, Nr. 34.)

Im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Das mit Verordnung vom 29. Juli 1882 (R. G. Bl. Nr. 109) erlassene allgemeine Verbot des Handels mit bewurzelten Neben jeder Art tritt mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

§. 2.

Von dem im §. 1 bezeichneten Zeitpunkte an bleibt der Verkehr mit bewurzelten Neben jeder Art innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nur insoweit beschränkt, als durch besondere in Gemäßheit der §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 3. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 61) ergangene Kundmachungen die Ausfuhr von Neben aus bestimmten Dertlichkeiten verboten ist.

§. 3.

Für die Einfuhr bewurzelter Neben in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, dann für die Ausfuhr und Durchfuhr, bleiben die Bestimmungen der internationalen Convention vom 3. November 1881 (R. G. Bl. Nr. 105 ex 1882), sowie der Zusatz-erklärung hiezu vom 15. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1890) und die hierüber ergangenen besonderen Vorschriften, namentlich die Verordnungen vom 15. Juli 1882 (R. G. Bl. Nr. 107), beziehungsweise für Italien vom 13. September 1888 (R. G. Bl. Nr. 149), und vom 1. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 58), sowie vom 24. Jänner 1890 (R. G. Bl. Nr. 17) aufrecht.

Falkenhayn m. p.

3.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 20 Concessionsurkunde vom 14. Jänner 1890, für die Localbahn von Schwarzenau nach Waidhofen a. d. Thaya.
- „ „ 21 Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Jänner 1890, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Žizkov in Böhmen.
- „ „ 22 Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. Februar 1890, betreffend die Ausdehnung der Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Trient zur Denaturirung von Olivenöl auf die Wintermonate.
- „ „ 23 Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Februar 1890, betreffend die Errichtung eines Neben Zollamtes II. Classe in Stallie (Küstenland).
- „ „ 24 Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. Februar 1890, betreffend die Ermächtigung des Neben Zollamtes II. Classe Taufers und der Zollamts-expositur Crafoi zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffekten.

- Unter Nr. 25 Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. Februar 1890, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe zu Risano in Dalmatien zur Bestätigung des Austrittes von Kaffee und von gebrannten geistigen Flüssigkeiten.
- " " 26 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 18. Februar 1890, betreffend die Zollbehandlung des künstlich bereiteten kohlenfauren Strontian.
- " " 28 Verordnung des Justizministeriums vom 23. Februar 1890, betreffend die Uebertragung der Grundbuchsführung hinsichtlich des außerstädtischen Gebietes von Triest an das dortige städtisch-delegirte Bezirksgericht.
- " " 29 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. Februar 1890, womit aus Anlaß der durch Dürre im vorigen Jahre im östlichen Galizien eingetretenen Missernte die Bollsätze für gewisse Getreidegattungen bei der Einfuhr aus Rußland nach Galizien zeitweilig suspendirt werden.
- " " 30 Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit sämmtlichen Ministerien vom 21. December 1889, über die Aufrechnung von Cour- und Retourfahrpreisen bei dienstlichen Reisen seitens der k. k. Staatsbediensteten.
- " " 31 Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 4. Februar 1890, womit die nachträgliche Einreihung der Stadtgemeinde Brüy in die V. Classe des Militärzinstarifes (R. G. Bl. Nr. 168 ex 1885) verlautbart wird.
- " " 32 Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Februar 1890, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Crautenau zur Eingangverzollung von Maschinen der Zolltarifsnummern 284 a und b, dann 284 (bis).
- " " 33 Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Februar 1890, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse der Zollamtsexpositur mit Hafendienst in St. Giorgio auf der Insel Tefina in Dalmatien.
- " " 35 Erlaß des Finanzministeriums vom 6. März 1890, wegen Abänderung des Abschnittes III A, Zahl 10 des Regulativs für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Branntwein (Anlage D zur Branntweinsteuer-Vollzugsvorschrift, R. G. Bl. Nr. 133 ex 1888).
- " " 36 Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Februar 1890, betreffend die Errichtung einer mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Classe ausgestatteten Zollerpositur in Plansee.
- " " 37 Verordnung des Ackerbauministers vom 8. März 1890, betreffend die den Studirenden der k. k. Bergakademien in Leoben und Příbram, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten, zu gewährenden Begünstigungen.
- " " 38 Erlaß des Finanzministeriums vom 12. März 1890, wegen Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen der Zuckersteuer-Vollzugsvorschrift (R. G. Bl. Nr. 111 ex 1888).
- " " 39 Gesetz vom 16. März 1890, betreffend die Convertirung der 5%igen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Gold der Kaiserin Elisabeth-Bahn.

Gesetz vom 19. Jänner 1890,

wodurch das Recht der Gemeinde der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zur Einhebung einer Canaleinmündungsgebühr geregelt wird.

(L. G. Bl. vom 6. Februar 1890, Nr. 9.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Gemeinde der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat das Recht, von den Eigenthümern der Realitäten, bei welchen nach den Bestimmungen der Bauordnung für Wien die Verpflichtung zur Einmündung eines Canales oder mehrerer Canäle in den städtischen Unrathscanal eintritt, nach erfolgter Erbauung des letzteren eine Canaleinmündungsgebühr einzuheben.

§. 2.

Die Canaleinmündungsgebühr wird mit dem Betrage von zwölf Gulden für jedes laufende Meter der Platz- oder Straßenfronten der Realität bemessen, ohne Unterschied, ob die Realität ganz oder zum Theile an ihrer Begrenzung gegen die Straße oder hinter derselben verbaut ist.

Auch macht es keinen Unterschied, aus welchem Materiale und in welchen Dimensionen der betreffende städtische Unrathscanal oder der einmündende Hauscanal hergestellt ist und ob der städtische Unrathscanal längs der sämtlichen Fronten der betreffenden Realität oder nur längs eines Theiles derselben besteht.

§. 3.

Wenn eine Realität gegen zwei oder mehrere Straßen oder Plätze zusammenstoßende Fronten hat, so sind drei Viertel der Gesamtlänge dieser Fronten der Bemessung zu Grunde zu legen.

Sollte es sich jedoch herausstellen, daß diese Bemessungslänge kürzer ist als die Gesamtlänge jener Fronten der Realität, die in die städtischen Unrathscanäle einmünden, so wird die Canaleinmündungsgebühr nach der Länge dieser Fronten bemessen.

Für den Fall endlich, als sich sowohl drei Viertel der Gesamtlänge der Fronten, als auch die Summe der Länge jener Fronten der Realität, aus welchen Hauscanäle in den städtischen Unrathscanal einmünden, kürzer herausstellen sollten, als die Länge der größten Front der Realität, so hat diese letztere Länge als Grundlage für die Bemessung der Canaleinmündungsgebühr zu dienen.

§. 4.

Fronten von Realitäten, welche lediglich durch die Abstumpfung oder Abrundung einer von zwei Fronten gebildeten Ecke entstanden sind und daher nicht durch die Baulinie einer dritten Straße gebildet werden, sind jeder der beiden anstoßenden Fronten zur Hälfte ihrer Länge zuzurechnen.

§. 5.

Bei Realitäten, welche zwei Fronten haben, die nicht zusammenstoßen (sogenannte durchgehende Realitäten), wird die Canaleinmündungsgebühr auch dann, wenn die Canaleinmündung nur aus einer Front erfolgt ist, nach der ganzen Länge beider Fronten bemessen.

§. 6.

Wird eine Realität nur zum Theile verbaut und der restliche Grund dagegen in seiner ganzen Fläche als Hof, Garten u. s. w. verwendet, so wird die Canaleinmündungsgebühr für den verbauten Theil der Realitäten nach den Bestimmungen des §. 2 dieses Gesetzes, für jedes laufende Meter der unverbauten Platz- oder Straßenfronten aber mit sechs Gulden bemessen. Sollte nachträglich eine theilweise oder gänzliche Verbauung des zur Zeit der ursprünglich vorgenommenen Bemessung der Canaleinmündungsgebühr unverbaut gewesenen Grundes eintreten, so ist der Ergänzungsbetrag von sechs Gulden für jedes laufende Meter der Platz- oder Gassenfronten des nachträglich in die Verbauung einbezogenen Theiles der Realität nachzuzahlen.

§. 7.

Bei Errichtung von Industrieanlagen mit größeren freien Plätzen können von Fall zu Fall nach Maßgabe der localen Verhältnisse geringere als in den §§. 2 bis 6 bestimmte Gebühren über vorgängige Einholung eines speciellen Gemeinderathsbeschlusses eingehoben werden.

§. 8.

Wird eine Realität der Parcellirung oder Unterabtheilung unterzogen, so tritt für den Fall der Verbauung der einzelnen Baustellen und Herstellung der Canaleinmündung die Verpflichtung zur Entrichtung der Canaleinmündungsgebühr auch dann ein, wenn die der Parcellirung oder Unterabtheilung unterzogene Realität bereits eine Canaleinmündung besessen hat.

§. 9.

Wird ein mit einer Canaleinmündung versehenes Haus demolirt und umgebaut, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung der Canaleinmündungsgebühr dann nicht ein, wenn der Hauseigenthümer nachweist, daß seit der letzten Bemessung der Canaleinmündungsgebühr für dieses Haus noch nicht 25 Jahre verstrichen sind.

§. 10.

Wird die Canaleinmündungsgebühr nicht binnen 14 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages berichtigt, so ist die Gemeinde berechtigt, von dem auf den Zustellungstag nachfolgenden Tage bis einschließlich zum Zahlungstage jährlich fünf Procent Verzugszinsen einzuhoben.

§. 11.

Die Canaleinmündungsgebühr ist von dem Bauwerber vor Ertheilung des Bauconsenses für die Einmündung der Hauscanäle zu bezahlen und kann die Hinausgabe des Bauconsenses vor Erfüllung der Verpflichtung verweigert werden.

§. 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 13.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 19. Jänner 1890.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 28. Jänner 1890, Z. 1232,

womit im Grunde der mit dem Erlasse des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 6. Jänner 1890, B. 18.825 ex 1889, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern ertheilten Ermächtigung die am 26. Februar 1885 unter B. 7621, L. G. Bl. Nr. 28, erlassene Durchführungsverordnung zu dem Landesgesetze vom 17. Jänner 1885, L. G. Bl. Nr. 27, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen, abgeändert und ergänzt wird.

(L. G. Bl. vom 6. Februar 1890, Nr. 11.)

Der §. 1 der Durchführungsvorschrift hat in Zukunft zu lauten:

„Wer für seinen Hengst die Lizenz zur Deckung fremder Stuten einholen will, hat dies bei der politischen Bezirksbehörde seines Wohnortes anzumelden.

Die Anmeldung hat den Vor- und Zunamen, dann den Wohnsitz des Anmeldenden, ferner die Angabe der Abstammung, des Alters und der Farbe, gleichwie des Standortes des Hengstes zu enthalten und ist längstens bis 1. Jänner vor Beginn der Deckzeit einzubringen.

Später eingebrachte Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Die politische Bezirksbehörde hat hiebei die Anmeldenden darüber zu belehren, daß Hengste unter vier Jahren, und wenn sie der norischen Race angehören, unter drei Jahren nicht lizenziert werden.

Der Rührungscommission steht das Recht zu, ausnahmsweise und bei besonders berücksichtigungswürdigen Fällen anlässlich ihrer Antirung ihr vorgeführten Hengsten, die erwiesenermaßen rechtzeitig nicht angemeldet werden konnten, eventuell die Lizenz zu ertheilen.

Auch der Statthalterei steht das Recht zu, in derartigen Ausnahmefällen eine eigene Rührungscommission zu entsenden, deren Kosten der Lizenzwerber zu tragen hat.“

Der §. 3 hat in Zukunft zu lauten:

„Die Statthalterei entwirft nach Einvernehmung der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien und mit dem Staatshengstendepôt-Commando das Rührungsprogramm für das ganze Land und theilt selbes den betreffenden politischen Bezirksbehörden zur Verständigung der Besitzer der angemeldeten Hengste und zur allgemeinen Verlautbarung mit.

Insoferne locale Verhältnisse die Vorführung der Hengste ohne besondere Schwierigkeiten und bedeutenden Zeitverlust gestatten, kann für mehrere Bezirke eine Commission bestellt werden.

Falls die Vorführung eines rechtzeitig angemeldeten Hengstes nach dem hiefür bestimmten Tage aus triftigen Gründen nicht stattfinden könnte, kann diese Vorführung auch nachträglich erfolgen, wenn der Besitzer sich zur Tragung der hieraus erwachsenden Kosten bereit erklärt.“

Der §. 6 hat in Zukunft zu lauten:

„Ueber die Lizenzverhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches bezüglich jedes einzelnen vorgeführten Hengstes, nebst dessen genauer Beschreibung auch den Commissionsbeschluß, und im Falle der letztere nicht einstimmig gefaßt wurde, auch das namentliche Abstimmungsergebniß zu enthalten hat.

Die Ueberstellung eines lizenzierten Hengstes an einen anderen Standort derselben Zuchttrichtung kann von der Statthalterei nach Einvernehmung der Rührungscommission bewilligt werden.

6.

Verordnung des k. k. Statthalters für das Erzherzogthum Oesterreich unter
der Enns vom 4. Februar 1890, Z. ad 70.503;

betreffend das Verbot des Verkaufes von aufgeblasenem Fleische und derlei Lungen.

(L. G. Bl. vom 13. Februar 1890, Nr. 12.)

Es kommt vor, daß in das Fleisch frisch geschlachteter und noch lebendwarmer Thiere durch eine entsprechende Oeffnung der Haut derselben entweder von Menschen mit den Lippen oder mit eigenen Apparaten Luft eingeblasen wird zu dem Zwecke, damit eine minderwerthige Fleischwaare, welche sonst zusammenfallen und sich sulzig darstellen würde, ein voluminöses und schöneres Aussehen erhalte.

Diese Manipulation wird insbesondere auch mit den Lungen von Schlachtthieren geübt.

Nachdem eine solche Behandlung des Fleisches nicht bloß auf eine Täuschung des Publicums berechnet ist, sondern nachdem der Genuß eines solchen aufgeblasenen Fleisches und solcher Lungen der menschlichen Gesundheit schädlich ist, so findet die Statthalterei das Feilbieten und den Verkauf von derartigem aufgeblasenem Fleische und aufgeblasenen Lungen zu verbieten.

Die Fleischbeschauer haben demnach eine solche Fleischwaare als ungenießbar zu erklären und es ist dieselbe auf die im Gesetze vom 29. Februar 1880 und in der Ministerial-Verordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 35 und 36, dann der Ministerial-Verordnung vom 10. April 1885, R. G. Bl. Nr. 54, vorgezeichnete Weise unschädlich zu beseitigen.

In diesem Sinne wird durch gegenwärtige Verordnung insbesondere auch die für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit Ausnahme von Wien unter dem 26. September 1886, Z. 48.191 (L. G. und B. Bl. vom Jahre 1886, Nr. 49) erlassene Vieh- und Fleischbeschauordnung im §. 13, dann in der dazu gehörigen Beilage D, Dienstesinstruction für Vieh- und Fleischbeschauer, §. 8, Absatz B, entsprechend erweitert.

Der k. k. Statthalter im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns:

Kielmansegg m. p.

7.

Ferner sind im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

- Unter Nr. 8 Gesetz vom 11. Jänner 1890, womit der Gemeinde Reichenau die Einhebung einer Musik- und Verschönerungsluze bewilligt wird.
" " 10 Gesetz vom 10. Jänner 1890 über die Einbeziehung der oberen Strecken mehrerer Nebenbäche in die Baya-Regulierungsconcurrentz.

8.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei an die k. k. Bezirkshauptmannschaft
Sechshaus vom 26. Jänner 1888, Z. 4259, M. Z. 35.574,
betreffend das Aufstellen und Aufhängen der Waare vor den Trödlergewölben.**

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 19. Jänner 1888, Z. 23.067 ex 1886, über den Recurs der Genossenschaft der Trödler in Wien gegen den hierämtlichen Erlaß vom 12. October 1886, Z. 51.377, womit in Bestätigung des Decretes der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 1. September 1886, Z. 51.607, den Trödlern in den zum Wiener Polizeirayon gehörigen Gemeinden des politischen Bezirkes Sechshaus das Aufhängen von alter Wäsche, alten Kleidern und sonstigen alten Gegenständen, sowie das Aufstellen von alten Verkaufsobjecten vor den Gewölben und auf den Trottoirs verboten wurde, auszusprechen, beziehungsweise diese Erlässe dahin abzuändern gefunden, daß in Bezug auf die Frage der Zulässigkeit des Aufhängens und Aufstellens von Waaren und so auch von Trödlerwaaren vor den Verkaufsgewölben die Rücksichten der öffentlichen Passage und der Sittlichkeit und sonach die dieserwegen in den betreffenden Gemeinden bestehenden und zu treffenden, localpolizeilichen Anordnungen als maßgebend zu betrachten sind. In soweit aber bei dem Geschäftsbetriebe der Trödler sanitäre Rücksichten in Frage kommen, beziehungsweise insoweit den in dieser Richtung bei einzelnen Trödlern wahrgenommenen Unzukömmlichkeiten und hiernach einer Gefährdung der Gesundheit begegnet werden soll, muß insbesondere vom Standpunkte der Hintanhaltung der Verbreitung contagiöser Krankheiten gefordert werden, daß überhaupt die von Trödlern feilgehaltenen Waaren nur in vollkommenem [gereinigtem, ordentlichem und gebrauchsfähigem] Zustande zum Verkaufe ausgestellt werden.

Bei den im Grunde des §. 3 der Ministerial-Verordnung vom 2. Mai 1884, N. G. Bl. Nr. 69, vorzunehmenden Revisionen in den Geschäftslocalen der Trödler werden die betreffenden Organe sich die Ueberzeugung zu verschaffen haben, ob obiger Anforderung entsprochen wird, und wird bei wahrgenommenen Ordnungswidrigkeiten deren Abstellung, beziehungsweise die Strafamtshandlung zu veranlassen sein.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur entsprechenden weiteren Veranlassung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, auch die Eingangs gedachte Genossenschaft aufzufordern mitzuwirken und darüber zu wachen, daß obige Anordnung strenge befolgt werde.

Die Beilagen des Berichtes vom 10. December 1886, Z. 73.510, folgen im Anschlusse zurück.

9.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. December 1889, Z. 74.924,
M. Z. 431.032,
betreffend die Anordnung der strengsten Ausübung der gesetzlichen Controle rücksichtlich
der Erfüllung der Stellungspflicht.**

Mit Rücksicht auf die bedeutenden Abgänge im Rekrutencontingente, welche sich bei der diesjährigen Stellung ergeben haben, erscheint es geboten mit allem Nachdrucke auf die Erfüllung der Stellungspflicht seitens aller Wehrpflichtigen hinzuwirken und die genaueste Controle in dieser Hinsicht zu üben.

Der Magistrat wird demnach angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß rücksichtlich jener Männer, welche das 21. Lebensjahr überschritten haben, in jenen Fällen, welche im §. 110 der Wehrvorschriften I. Theil bezeichnet sind, die dort vorgeschriebene Controle, ob der Betreffende der Stellungspflicht entsprochen habe, genauestens ausgeübt und, falls bei vorkommenden, dem Magistrate zustehenden Entscheidungen oder Ausfertigungen wahrgenommen wird, daß ein Gesuchsteller der Stellungspflicht nicht entsprochen hätte, das gesetzliche Verfahren eingeleitet werde*).

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei an die k. k. Polizei-Direction vom 19. Jänner
1890, Z. 2705, M. Z. 23.105,

betreffend die Verständigung der competenten Gewerbebehörde von allen Straffällen wegen
Übertretung der Wiener Fiaker- und Einspännerordnung behufs eventueller Einleitung
der Amtshandlung nach §. 138, lit. c G. O. (Gewerbsentziehung).

Der Bericht vom 12. Jänner 1890, Z. 1039, über die erfolgte Erlassung einer Kundmachung in Angelegenheit des dem Publicum zustehenden Beschwerderechtes bei vorkommenden Ausschreitungen der Wiener Fiaker- und Einspänner gegen die Bestimmungen der Fiaker- und Einspännerordnung vom 16. December 1873, L. G. Bl. Nr. 57**), wird zur

*) An die Mittheilung dieses Erlasses vermittelt Referatsabschrift vom 4. Jänner 1890, Z. 431.032, wurde seitens des Magistrats-Departement XVII unter Hinweis auf §. 110 der Wehrvorschriften I. Theil, wonach rücksichtlich jener Männer, welche das 21. Lebensjahr überschritten haben, und

- a) die Heimatsberechtigung wechseln,
- b) eine Gewerbeconcession oder einen Gewerbebeschein ansprechen,
- c) ein Legitimationsdocument für das In- oder Ausland, ein Arbeits- oder Dienstbotenbuch und dergleichen begehren,
- d) eine Anstellung im öffentlichen Dienste anstreben,

die Behörde, welcher das Entscheidungs- oder Ausfertigungsrecht zusteht, sich die Ueberzeugung zu verschaffen hat, ob und auf welche Art der Gesuchsteller seiner Stellungspflicht entsprochen hat, das Ersuchen geknüpft, allfällige Wahrnehmungen hierüber, daß ein Gesuchsteller oder Bewerber seiner Stellungspflicht nicht genügt hat, dem Conscriptiionsamte behufs Einleitung des gesetzlichen Verfahrens bekannt zu geben.

Ferner wurde hiebei bemerkt, daß als Nachweise für die Erfüllung der Stellungspflicht vor Allem dienen: Militär- (Landwehr-) Pässe, Militärscheine, Abschiede, Ernennungsdecrete zum Officier oder Sagisten, Widmungsscheine der nach dem früheren Wehrgesetze in die Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr Ueberwiesenen, ferner Quittungen über einbezahlte Militärtaxen und Landsturm-Befreiungs-Certificate.

Auch kann angenommen werden, daß ein Gesuchsteller seine Stellungspflicht vollends erfüllt hat, wenn er sich mit einem Heimatscheine, Reisepaße oder mit einer Wanderbewilligung ausweist, welche von seiner Heimatsbehörde nach dem 30. April jenes Jahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet hat, ausgestellt worden ist.

Bei Personen, welche im Laufe des Jahres das 21. oder 22. Lebensjahr vollenden, kann ein solches nach dem 30. April des laufenden Jahres ausgestelltes Heimats- oder Reisedocument als Nachweis über die erfüllte Stellungspflicht nur bis zur nächsten Hauptstellung, d. i. bis zum 1. März des nächsten Jahres dienen.

Bescheinigungen über erfolgte Militärentlassungen sind kein genügender Beweis für die vollständige Erfüllung der Stellungspflicht, da nach §. 17, Punkt 7 der Wehrvorschriften I. Theil, Wehrpflichtige, deren Entlassung vor vollstreckter Dienstpflicht erfolgt, neuerdings der Stellungspflicht unterliegen, wenn sie einer Altersklasse angehören, welche bei der nächstfolgenden Hauptstellung noch zur Stellung berufen ist.

**) Siehe M. B. Bl. ex 1873, Nr. 14, pag. 219.

Kenntniß genommen und hiebei der k. k. Polizei-Direction behufs Erzielung größerer Publicität der obermähnten Kundmachung, wie nicht minder im Interesse der Hebung des Fremdenverkehrs in Wien empfohlen, die Affigirung dieser Kundmachung auch außerhalb des Wiener Polizei-Rayons und selbst außerhalb Niederösterreichs an möglichst vielen Eisenbahnstationen, welche bedeutendere Verkehrsknotenpunkte bilden oder Bahnhofrestaurationen besitzen, sowie an solchen Stationen, wo ein lebhafter Personenverkehr, ein längerer Aufenthalt der Personenzüge oder ein Umsteigen der nach Wien zureisenden Fremden stattfinden pflegt, zu bewirken.

Nachdem übrigens anlässlich der hieramts eingebrachten Beschwerden gegen Abstrafungen wegen Uebertretungen der Wiener Fiaker- und Einspännerordnung wiederholt die Wahrnehmung gemacht wurde, daß selbst Inhaber von Fiaker- und Einspänner-Concessionen häufig eine sehr beträchtliche Anzahl von Vorstrafen wegen derlei Uebertretungen erhalten haben, ohne daß gegen einen derselben von der Bestimmung des §. 138, lit. c, des Gewerbegesetzes (Entziehung der Gewerbsberechtigung nach wiederholter schriftlicher Warnung seitens der competenten Gewerbsbehörde) Gebrauch gemacht worden wäre, wird die k. k. Polizeidirection angewiesen, in Zukunft jeden bereits mehrmals wegen gleichartiger Uebertretungen der Fiaker- und Einspännerordnung abgestraften Inhaber einer solchen Concession im Falle der neuerlichen Abstrafung wegen einer Uebertretung derselben Kategorie der competenten Gewerbsbehörde zur weiteren Amtshandlung im Sinne der bezogenen Gesetzesbestimmung anzuzeigen.

Hievon werden unter Einem der Wiener Magistrat, sowie die Bezirkshauptmannschaften Hernals, Währing, Sechshaus, Hiezing, Bruck a. d. Leitha, Korneuburg und Groß-Enzersdorf mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, in solchen Fällen mit der schriftlichen Verwarnung der Concessionsinhaber und eventuell nach wiederholter schriftlicher Warnung mit der Gewerbsentziehung im Sinne des §. 138 c der Gewerbeordnung vorzugehen*).

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei an den Stadtrath in Wiener-Neustadt vom 20. Jänner 1890, Z. 312, M. Z. 25.806,

betreffend die Frage der Krankenversicherungspflicht der Bediensteten eines Eislaufvereines, der bei der Eisbeschaffung für Brauereien und andere gewerbliche Unternehmungen beschäftigten Arbeiter, dann der Angestellten von Vorschußvereinen und Pfandleihanstalten, und die Ausdehnung der Casseleistungen auf die Frauen und Kinder der Mitglieder der Bezirkskrankencassen.

In Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Inneren vom 28. December 1889 Z. 23.634, ist der Bezirkskrankencasse in Wiener-Neustadt in Beantwortung ihrer mit Eingabe vom 17. December 1889, Z. 244, an das genannte hohe Ministerium gerichteten, auf die Krankenversicherung der Arbeiter sich beziehenden Anfragen Nachstehendes zu eröffnen:

*) Eine Abschrift dieser Verordnung wurde dem Magistrate mit Statthalterei-Erlaß vom 9. Jänner 1890, Z. 2705, zur Kenntnißnahme und geeigneten Mittheilung an die Genossenschaften der Wiener Fiaker- und Einspänner zugestellt und zugleich angeordnet, daß im Falle des Einlangens von Anzeigen der fraglichen Art seitens der k. k. Wiener Polizei-Direction — mit der schriftlichen Verwarnung der Concessionsinhaber und eventuell nach wiederholter schriftlicher Warnung mit der Gewerbsentziehung im Sinne des §. 138, lit. c Gewerbeordnung vorzugehen ist.

Die Bediensteten eines Eislaufvereines können unter §. 1 des Krankenversicherungsgesetzes nicht subsumiert werden und unterliegen sonach der Krankenversicherungspflicht nicht. Dagegen sind die bei der Eisbeschaffung für Brauereien und andere gewerbliche Unternehmungen beschäftigten Arbeiter allerdings versicherungspflichtig, und zwar auch dann, wenn sie nur vorübergehend bei dieser Beschäftigung verwendet werden (s. §. 17 des Statutes der Bezirkskrankencasse in Wiener-Neustadt).

Was die Vorschußvereine anbelangt, so kann bei der Verschiedenheit der Verhältnisse dieser Vereine eine allgemeine Entscheidung über die Versicherungspflicht der Angestellten derselben nicht getroffen, es muß vielmehr die Feststellung dieser Verpflichtung der instanzmäßigen Entscheidung von Fall zu Fall vorbehalten werden, wobei insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung der Erwerbsteuer zu beachten sein wird.

Die Versicherungspflicht der Angestellten der Pfandleihgewerbe unterliegt keinem Zweifel.

Hingegen wird bei eigentlichen Pfandleihanstalten zwischen solchen zu unterscheiden sein, welche auf Gewinn berechnet sind und zwischen solchen, welche als reine humanitäre Anstalten von einem Gewinne absehen.

Die Angestellten von Anstalten der ersteren Kategorie erscheinen gleichfalls als versicherungspflichtig, da solche Anstalten als gewerbemäßig betriebene Unternehmungen anzusehen kommen.

Schließlich wird bemerkt, daß die Ausdehnung der Casseleistungen auf die Frauen und Kinder der Cassemittglieder durch das Krankenversicherungsgesetz (§. 9) keineswegs ausgeschlossen ist, jedoch in den Statuten der betreffenden Casse normiert sein muß, übrigens einer Statutenänderung zur Einführung dieses Zweckes nichts im Wege steht, welche Aenderung auch ohne Beitragserhöhung in dem Falle ermöglicht sein wird, wenn nach vorhandener Erfahrung auf Grund günstiger Gebahrungsverhältnisse zu gewärtigen ist, daß der Casse die erforderlichen Mittel hiezu ohne Beeinträchtigung der statutenmäßigen Reservetotirung dauernd zu Gebote stehen werden.

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Jänner 1890, Z. 74.901,
M. Z. 40.157,

betreffend die Zulässigkeit der Befreiung von Angehörigen einer Gewerbe-Genossenschaft von der Krankenversicherungspflicht (Gesetz vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33).

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse der Gremialkrankencasse der Wiener Kaufmannschaft gegen die dortämtliche Entscheidung vom 25. November 1889, Z. 303.082, mit welcher die Befreiung der Bediensteten der Firma M. F. & Comp. von der Krankenversicherungspflicht ausgesprochen wurde, keine Folge zu geben befunden, nachdem die Firma M. F. & Comp. alle Bedingungen des §. 4 R. V. G. erfüllt hat, um die Befreiung ihrer Bediensteten von der Versicherungspflicht zu erlangen, und nachdem die in den Recursausführungen enthaltene Behauptung, daß die Bestimmungen des eben citirten §. 4 auf die Mitglieder und Angehörigen von Genossenschaften keine Anwendung finde, durch keine gesetzliche Bestimmung gerechtfertigt erscheint.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Februar 1890, Z. 5648,
M. Z. 43.813,

betreffend Begriff und gewerberechtliche Behandlung der chemisch-mikroskopischen Privat-
institute für medicinisch-hygienische und technische Untersuchungen.

Mit dem Erlasse vom 22. Jänner 1890, Z. 21.063, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern in Betreff der Frage des Wesens und der Behandlung von chemisch-mikroskopischen Privat-instituten für medicinisch-hygienische und technische Untersuchungen Nachstehendes zu eröffnen gefunden:

Das Ministerium des Innern stimmt der Anschauung der k. k. Statthalterei dahin bei, daß gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen der gedachten Art nach dem Wortlaute des Artikels V. des Kundmachung-Pat. zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859 von den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht ausdrücklich ausgenommen sind, und daß dieselben, nachdem sie weder als concessionirte noch als handwerksmäßige Gewerbe erklärt wurden, als freie Gewerbe behandelt werden müßten.

Das Ministerium des Innern hält aber weiters dafür, daß jedwede, unter Anwendung von technischen Hilfsmitteln vorzunehmende Lebensmitteluntersuchung sich als eine wissenschaftliche Arbeit qualificire, welche mit einer gewerblichen Thätigkeit nichts gemein hat, und daß aus diesem Grunde, sowie aus noch anderen gewichtigen Gründen die Behandlung der in Frage stehenden Unternehmungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung schwerwiegende Nachtheile im Gefolge hätte.

Das Ministerium des Innern hat deshalb für nothwendig erachtet die Einleitung zu treffen, daß Unternehmungen der mehrerwähnten Art im Gesetzgebungswege von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgeschieden und besonderen Bestimmungen unterstellt werden.

Aus diesem Grunde hat die Regierung anlässlich der Berathungen des von ihr eingebrachten Entwurfes eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, im Strafgesetzausschusse des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes die Aufnahme einer diesfälligen Bestimmung in den Gesetzentwurf beantragt.

Die diesbezügliche, vom Ausschusse angenommene Bestimmung, welche den §. 32 des vom Ausschusse beschlossenen Gesetzentwurfes bildet, lautet:

„Privatpersonen, welche die technische Untersuchung von Lebensmitteln und von Gebrauchsgegenständen der im §. 1 erwähnten Art (das sind Spielwaaren, Tapeten, Bekleidungsgegenstände, Eß- und Trinkgeschirre, Geschirre, die zum Kochen oder zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, ferner Wagen, Maße und andere Maßwerkzeuge, die zur Verwendung bei Lebensmitteln zu dienen haben, endlich Petroleum) gegen Entgelt zu betreiben beabsichtigen, bedürfen hiezu einer besonderen Bewilligung des Ministeriums des Innern. Demselben ist vorbehalten fallweise über die Zulassung von Bewerbern zu dem beabsichtigten Geschäftsbetriebe zu entscheiden und die Bedingungen für die Ausübung desselben vorzuschreiben“.

Nachdem die Plenarberathung des Gesetzentwurfes, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln u. s. w., im Abgeordnetenhause in Bälde zu gewärtigen ist, und durch die Aufnahme der vorgedachten Bestimmung in das Lebensmittelgesetz thatsächlich die von Privaten errichteten Anstalten für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und von Gebrauchsgegenständen den Bestimmungen der Gewerbeordnung entzogen und besonderen Bestimmungen unterstellt werden würden, erscheint der Antrag des Wiener Magistrates, die in Frage

stehenden Unternehmungen unter die concessionirten Gewerbe einzureihen, mindestens derzeit gegenstandslos.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 3. Juni 1889, Z. 174.691, in Kenntniß gesetzt.

14.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 28. November 1884, Z. 55.430, nach Einvernehmung der n. ö. Handels- und Gewerbekammer im Sinne des §. 36, al. 2 G. D. principiell ausgesprochen, daß die Verfertigung und somit auch der Verkauf von Defen und Ofenbestandtheilen aus Eisenblech sowohl den Schlossern als den Spänglern zusteht. (Note der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals vom 15. Februar 1890, Z. 6660, M. Z. 62.046.)

15.

Das Spital in Bentercze (Comitat Bentercze-Naszod) wurde in die Reihe der öffentlichen allgemeinen Krankenhäuser aufgenommen, und für dasselbe vom 1. März 1890 die tägliche Verpflegsgebühr bis auf Weiteres mit 67 (sieben und sechzig) Kreuzer festgesetzt. (Note des königl. ungar. Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1890, Z. 5423, M. Z. 89.079.)

16.

Das in Budapest gegründete königl. ungar. Staatspolizei-Inquisitenhospital hat den Charakter eines öffentlichen Krankenhauses erhalten und ist dieses Spital berechtigt vom Tage der Eröffnung bis auf weitere Verfügung für Erwachsene 74 kr., für Kinder unter 10 Jahren 37 kr. Verpflegskosten per Tag einzuheden. (Note des königl. ungar. Ministeriums des Innern vom 12. März 1890, Z. 12.080, M. Z. 105.139.)

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 4. October 1889, Z. 5149 (IX. Section), M. Z. 117.608.

Bei neu anzulegenden Straßen ist zu erwägen, ob dieselben mit Bäumen zu bepflanzen sind oder nicht.

Vom 4. Februar 1890, Z. 8009 ex 1889, M. Z. 274.286.

Jenen Hallendienern der Großmarkthalle, welche von Früh bis 4 Uhr nachmittags im Dienste stehen und deren Stand dormalen 8 Personen beträgt, wird an den Wochentagen vom 1. Jänner 1890 an ein Kostgeld von je 50 kr. täglich gewährt.

Vom 4. Februar 1890, Z. 8487, M. Z. 358.858.

Das Dienstpersonale für das VII. städt. Waisenhaus wird um ein Dienstmädchen mit dem Monatslohne von 8 fl. vermehrt.

Vom 4. Februar 1890, Z. 7186, M. Z. 51.307 ex 1888.

Über das Ansuchen des Wiener Thierschutzvereines um Anordnungen in Betreff der rechtzeitigen Wegschaffung von auf der Straße durch Stürzen verunglückten Pferden werden nachstehende Beschlüsse gefasst:

1. Das Anerbieten des Pächters der städt. Wasenmeisterei, Johann Logar, die Abtransportierung von in Wien beim Stürzen verunglückten, noch lebenden Pferden gegen eine Vergütung von 5 fl. per Fuhr auf die Dauer seines Bestandvertrages zu übernehmen, wird genehmigt.

2. Der für diesen Transport bestimmte neue Wagen ist als Eigenthum der Commune Wien anzuschaffen.

3. Der Pauschalbetrag von 5 fl. für je eine Fuhr ist von der Gemeinde Wien als eine straßenpolizeiliche Auslage zu tragen und monatlich mittelst Consignation, welche der auf dem Schlachtviehmarkte exponierte Marktcommissär, bezw. Thierarzt zu bestätigen hat, auszubehalten.

4. Nach Verlauf eines Jahres ist über den Erfolg des Versuches Bericht zu erstatten.

Der weitere Antrag der IV. Section, es sei von zahlungsfähigen Eigenthümern von auf der Straße verunglückten Pferden die Transportgebühr per 5 fl. (Punkt 1 und 3) einzuhellen, wird abgelehnt.

Vom 14. Februar 1890, Z. 8456, M. Z. 366.422 ex 1889.

Nach dem Antrage der II. Section wird die Zulässigkeit von Trottoirs aus gleichem Materiale wie das zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 27. October 1886, Z. 6384, M. Z. 230.092, von C. Spitzer in Vertretung der Actiengesellschaft in Tremosna, Kottiken und Ledeg bei der Trottoir-Pflasterung vor Nr. 7 und 9 am Bauernmarkt verwendete (weiße Klinkerplatten, und zwar 5 Centimeter dicke, gekuppte und 4 Centimeter dicke, gerippte Steine) im Principe ausgesprochen, doch bleibt die Bewilligung zur Herstellung eines Trottoirs aus diesem Materiale dem Gemeinderathe von Fall zu Fall vorbehalten.

Vom 14. Februar 1890, Z. 4293, M. Z. 232.968.

Sämmtliche Leiter der communalen Schulen, sowie die sonstigen leitenden Personen, welche für die Beleuchtung in den städt. Gebäuden, bezw. für den Gasconsum daselbst verantwortlich sind, werden aufgefordert, darauf zu sehen, daß bezüglich des Gasconsums in den städt. Gebäuden die thunlichste Ersparung erzielt werde.

Vom 25. Februar 1890, Z. 8255, M. Z. 77.790 ex 1888.

Nach dem Antrage der Mittelschul-Deputation wird beschlossen:

1. Behufs eines einheitlichen Vorgehens bei der Beheizung der Schulräume an den communalen Mittelschulen wird die Normaltemperatur zwischen 16 und 19° Celsius für Lehrzimmer und Zeichensäle und zwischen 14 und 17° Celsius für Turnsäle festgesetzt; nur in Zeichensälen darf die normale Temperatur jedoch um höchstens 2° Celsius überschritten werden.

2. Im Sonstigen haben die Vorschriften für den Heizungs- und Lüftungsbetrieb in den Schulen der Stadt Wien auch an den communalen Mittelschulen sinngemäße Anwendung zu finden.

3. Die Directoren der communalen Mittelschulen sind unter Hinweisung auf das Magistrats-Decret vom 24. September 1882, M. Z. 319.603, und unter Anschluss je einer Vorschrift zu verständigen, daß diese normalen Temperaturen einzuhalten und die Heizer so zu instruieren sind, daß bei Beginn des Unterrichtes erst das Minimum der normalen Temperatur zu erzielen, während des Unterrichtes eine thunlichst gleichmäßige Temperatur einzuhalten, jedenfalls aber das Maximum der normalen Temperatur nicht zu überschreiten und überhaupt die Heizanlage nach Maßgabe der Vorschriften zu bedienen ist.

Vom 25. Februar 1890, Z. 158 ex 1889, M. Z. 231.176.

Die Vorschriften für die Vergebung städtischer Arbeiten sind dahin abzuändern, daß zur Einbringung von Offerten nur gewerbebehördlich berechnete Geschäftsleute zuzulassen sind.

Vom 25. Februar 1890, Z. 8152, M. Z. 56.527 ex 1889.

In Betreff der Regelung der Remunerierung für die provisorische Leitung von Wiener communalen Mittelschulen werden folgende normative Bestimmungen getroffen:

1. Professoren, welchen die Leitung eines Gymnasiums oder einer Realschule provisorisch übertragen wird, welche somit als provisorische Directoren bestellt werden, beziehen nebst ihren normalmäßigen Bezügen eine Remuneration in der Höhe der jeweiligen Functionszulage eines definitiven Directors; sie haben sich selbstverständlich an dem Unterrichte wenigstens in dem für die Directoren vorgeschriebenen normalmäßigen Stundenausmaße zu betheiligen; jede wöchentliche Mehrstunde über das Maximal-Stundenausmaß der Directoren wird außerdem mit 60 fl. jährlich remuneriert;

2) Professoren, welche mit der Leitung eines Gymnasiums oder einer Realschule ein-
weilen betraut werden, beziehen nebst ihren normalmäßigen Bezügen:

a) für den Fall, als sie dabei ihr eigenes Lehramt im normalen Stundenausmaße nicht führen, sondern Unterrichtsstunden nur in dem Ausmaße für Directoren übernehmen, noch 10 %;

b) für den Fall aber, als sie nebst der Leitung der Anstalt (ohne Uebernahme des Lehrpensums der Directoren) ihr eigenes Lehramt im normalen Stundenausmaße führen,

noch 30 % des mit der supplierten Directorstelle ohne Quinquennien systemmäßig verbundenen Gehaltes sammt Functionszulage als Remuneration; für den Fall als Professoren sich zwar nicht bloß auf das Stundenausmaß der Directoren beschränken, aber auch nicht ihr eigenes Lehramt im ganzen normalen Stundenausmaße übernehmen, erhalten dieselben nebst der erwähnten 10 % Remuneration für jede wöchentliche Mehrstunde über das Maximalausmaß des Lehrpensums der Directoren noch eine weitere Remuneration von 60 fl. jährlich, jedoch im Gesammten (an 10 % sub a und an Remuneration für die Mehrstunden) niemals mehr als 30 % des mit der supplierten Directorstelle ohne Quinquennien verbundenen Gehaltes sammt Functionszulage.

(Dermalen würde eine solche Ueberschreitung bei acht wöchentlichen Mehrstunden eintreten.)